

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2013

Nr. 2013/1570

## **Ausschreibung und Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl eines/einer Abgeordneten Herbst/Winter 2013 im Wahlkreis Solothurn der Bezirkssynode Solothurn in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern für den Rest der Legislaturperiode 2010–2014 Ersatzwahl**

---

### **1. Ausgangslage**

In der bernischen evangelisch-reformierten Kirchensynode (Kirchenparlament) sind zurzeit 10 Synodesitze vakant, nämlich aus den Bezirken Interlaken-Oberhasli (1), Thun (2), Seftigen (2), Oberaargau (2), Seeland (2) und Solothurn (1).

Gemäss Absicht des Synodalarates (Kirchenregierung) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sollen an der Synodesession vom 3./4. Dezember 2013 die Ersatzwahlen erwahrt und damit die Synode komplettiert sein.

Im Bezirk Solothurn (Bezirkssynode) ist eine Ersatzwahl für den Rest der Legislaturperiode 2010–2014 vorzunehmen, und zwar im Wahlkreis Solothurn für den zurückgetretenen Pfarrer Stephan Hagenow, Selzach. Der Wahlkreis Solothurn (Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den Gemeinden Solothurn, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Selzach; § 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28.10.1997; BGS 131.3) hat Anspruch auf drei Sitze (§ 32 Abs. 1 Bst. d des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25.11.2003; BGS 425.12).

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Wahlen richten sich für die bernischen Angehörigen der jeweiligen Kirchgemeinden nach bernischem und für die solothurnischen Angehörigen nach solothurnischem Recht (Art. 2 Abs. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23.12.1958; BGS 425.131). Hinsichtlich des Verfahrens bei den Wahlen gilt das bernische Recht (Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft).

Für die Wahl eines/einer Abgeordneten im Wahlkreis Solothurn findet die Wahl im ganzen Wahlkreis Solothurn statt, das heisst, an der Ersatzwahl im Wahlkreis Solothurn nehmen alle reformierten Stimmberechtigten des ganzen Wahlkreises Solothurn teil (Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den Gemeinden Solothurn, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Selzach).

Für die bernischen Abgeordneten hat der Bernische Synodalarat am 4. Juli 2013 die Verordnung über die Ersatzwahl Herbst/Winter 2013 der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2010–2014) erlassen.

## 2. Erwägungen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat eine Regelung für die Ersatzwahl Herbst/Winter 2013 in die bernische evangelisch-reformierte Kirchensynode für den Rest der Legislaturperiode 2010–2014 zu erlassen.

Die Einberufung dieser Ersatzwahl erfolgt nach Absprache des antragstellenden Departementes für Bildung und Kultur mit dem Rechtsdienst des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, der Staatskanzlei des Kantons Solothurn und dem Oberamt Region Solothurn in Form eines Regierungsratsbeschlusses wie bereits bei der letzten Ersatzwahl in die bernische evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1808).

## 3. Beschluss

gestützt auf Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) und nach Kenntnisnahme des Dekrets des Kantons Bern über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985 (BSG 410.211), Artikel 7 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010), § 32 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (BGS 425.12) sowie der Verordnung des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern über die Ersatzwahlen Herbst/Winter 2013 der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2010–2014) vom 4. Juli 2013:

- 3.1 In dem zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehörenden Synode-Wahlkreis Solothurn ist eine Ersatzwahl für den zurückgetretenen Pfarrer Stephan Hagenow, Selzach, für den Rest der Legislaturperiode 2010–2014 vorzunehmen.
- 3.2 Wahlberechtigt und wählbar sind laut § 5 Absatz 1 Buchstabe c und § 7 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111) die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen der Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den Gemeinden Solothurn, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Selzach, die der evangelisch-reformierten Konfession angehören, sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat. Massgebend sind Artikel 25 und 55 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1).
- 3.3 In Bezug auf das Wahlverfahren wird festgestellt:

Aufgrund der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131) sind die Wahlvorschriften des bernischen Dekrets über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985 (BSG 410.211) für den Synode-Wahlkreis Solothurn und § 32 des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (BGS 425.12) zu berücksichtigen.

- 3.3.1 Stille Wahl
- 3.3.1.1 Der Wahlvorschlag wird von der Bezirkssynode Solothurn dem Oberamt Region Solothurn bis Freitag, 13. September 2013, 17.00 Uhr, eingereicht.
- 3.3.1.2 Gleichzeitig ist der Name der vorgeschlagenen Person durch die Bezirkssynode Solothurn bis spätestens 13. September 2013 im Amtsanzeiger der Region Solothurn zu publizieren, unter Hinweis auf die Möglichkeit, weitere Vorschläge einzureichen.
- 3.3.1.3 Bis Freitag, 27. September 2013, 17.00 Uhr, können beim Oberamt Region Solothurn von einem Kirchgemeinderat/einer Kirchgemeinderätin des Synode-Wahlkreises Solothurn oder von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises weitere Vorschläge eingereicht werden.
- 3.3.1.4 Falls nicht weitere Vorschläge eingereicht werden, erklärt der Vorsteher des Oberamtes Region Solothurn die vorgeschlagene Person nach dem 30. September 2013 als gewählt. Er teilt die Wahl dem Gewählten oder der Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25, bis Freitag, 4. Oktober 2013.
- 3.3.2 Urnenwahl
- 3.3.2.1 Falls mehr als ein Wahlvorschlag pro Kirchgemeinde eingereicht wird, findet im Synode-Wahlkreis Solothurn spätestens am Sonntag, 17. November 2013, eine Urnenwahl statt.
- 3.3.2.2 Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl reformierter Stimmberechtigter in einzelnen Gemeinden sind insgesamt 11 Wahlbüros zu bestellen: für den Synode-Wahlkreis Solothurn in Solothurn, Selzach, Bellach, Lommiswil, Oberdorf, Langendorf, Rüttenen, Riedholz, Flumenthal (für Flumenthal und Hubersdorf), Feldbrunnen-St. Niklaus und Günsberg (für Günsberg, Niederwil, Kammersrohr und Balm bei Günsberg).
- 3.3.2.3 Die Präsidenten und Präsidentinnen der genannten Wahlbüros bilden das Zentralwahlbüro des Wahlkreises Solothurn und haben die Resultate der einzelnen Wahlbüros zusammenfassend als Ergebnis des Wahlkreises Solothurn zuhanden des Oberamtes Region Solothurn festzuhalten.
- 3.4 Das Oberamt Region Solothurn wird beauftragt, die erforderlichen Vorkehren bezüglich der Wahl anzuordnen und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Abteilung Kirchenwesen des Departementes für Bildung und Kultur das Wahlergebnis zu übermitteln.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (3) AN, VEL, LS

DBK, Abteilung Kirchenwesen (2) DA, IW

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (2) ENG, STU

Amtsblatt des Kantons Solothurn, Susanne Stebler, Staatskanzlei

Oberamt Region Solothurn, Mario Wolf, Vorsteher, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Andreas Stalder, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münsterergasse 2, 3011 Bern

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Werner Sauser, Präsident, Kapellenstrasse 14, 4565 Rechterswil

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Barbara Fankhauser, Präsidentin, Florastrasse 15, 4500 Solothurn